Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Forwardern, Harvestern und anderen Maschinen

1. Geltungsbereich

Die Ausführungen von Werkstattleistungen durch Komatsu Forest erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage dieser Bedingungen. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

2. Auftragserteilung

Im Auftragsschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die von Komatsu Forest zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben. Der Auftraggeber ermächtigt Komatsu Forest für die Auftragsdurchführung notwendige Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

3. Preise

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage des Preisaushangs von Komatsu Forest. Die Preise beinhalten keine Mehrwertsteuer. Auf Verlangen des Auftraggebers werden auf dem Auftragsschein diejenigen Preise, welche voraussichtlich zum Ansatz kommen, vermerkt. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Komatsu Forest ist an diesen Kostenvoranschlag nach seiner Abgabe zwei Wochen gebunden. Wünscht der Auftraggeber die Zuführung des Auftragsgegenstands, so erfolgt dies auf seine Kosten und seine Gefahr.

4. Fertigstellung

Komatsu Forest ist verpflichtet, einen schriftlichen als verbindlich erklärten Fertigstellungstermin einzuhalten. Dies gilt nicht, sofern sich der ursprüngliche Auftragsumfang nach der Auftragserteilung ändert. Wird ein schriftlich als verbindlich erklärter Fertigstellungstermin von Komatsu Forest überschritten, so beträgt die vom Auftraggeber zu setzende Nachfrist für die Fertigstellung mindestens drei Werktage. Die Geltendmachung von Verzugsschaden ist außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegenüber Komatsu Forest ausgeschlossen.

Sofern Komatsu Forest einen Fertigstellungstermin aufgrund höherer Gewalt oder Betriebsstörungen z.B. durch Streik, Aussperrung, Ausbleiben von Fachkräften oder Zulieferungen, ohne eigenes Verschulden, nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz.

5. Abnahme

Die Abnahme des Auftragsgegenstands durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb von Komatsu Forest. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme insbesondere in Verzug, wenn er es schuldhaft versäumt den Auftragsgegenstand innerhalb von einer Woche nach der Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen und Komatsu Forest ihn darauf hin gemahnt hat. Bei Aufträgen, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage. Bei Abnahmeverzug kann Komatsu Forest die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr verlangen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen von Komatsu Forest auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Zahlung

Die Werkvergütung von Komatsu Forest ist bei der Abnahme des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch ab dem Zeitpunkt, ab welchem der Auftraggeber in Abnahmeverzug ist, fällig. Ein Abzug von Skonto ist nicht erlaubt. Komatsu Forest behält sich vor, Scheck oder Wechsel als Zahlungsmittel nicht zu akzeptieren. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch

den Auftraggeber ist ausgeschlossen, es sei denn der Anspruch wäre unbestritten oder es läge ein rechtskräftiger Titel vor. Verzugszinsen werden von Komatsu Forest mit 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet. Komatsu Forest ist berechtigt, bei der Auftragserteilung einen angemessenen Vergütungsvorschuss zu verlangen.

7. Erweitertes Pfandrecht

Komatsu Forest steht wegen seiner Werkvergütung ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.

8. Gewährleistung

Komatsu Forest leistet für die im Auftrag angegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr, wobei ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften unberührt bleibt:

- a.) Nimmt der Auftragnehmer den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis des Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.
- b.) Komatsu Forest behebt einen gewährleistungspflichtigen Mangel auf deren Kosten in ihrem Betrieb oder nach ihrer Wahl durch einen von Komatsu Forest beauftragten Unternehmer. Die Nachbesserung erfolgt ohne Berechnung derjenigen Aufwendungen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich sind, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, werden die Abschleppkosten von Komatsu Forest nicht übernommen.

9. Haftung

Komatsu Forest haftet für Schäden und Verlust am Auftragsgegenstand soweit sie ein Verschulden trifft. Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschließlich Scheckkarten, Sparbüchern etc. ...), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die sich im Auftragsgegenstand befinden und nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen wurden, ist außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

Im übrigen wird die Haftung von Komatsu Forest gleich aus welchem rechtlichen Grund ausgeschlossen, hiervon unberührt bleibt eine Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliches Bestandteil des Auftragsgegenstandes werden, behält sich Komatsu Forest das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

11. Gerichtsstand

Für sämtliche zukünftigen Streitigkeiten mit Kaufleuten aus der Geschäftsverbindung gilt der Sitz von Komatsu Forest zum Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt.